

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Cuxhaven

5 C 384/21

Verkündet am 16.03.2022
gez. Braune, Justizobersekretärin
als Urk.-Beamtin der Gesch.-Stelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Sorge, Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim,
Geschäftszeichen: WS/ws 21/000209

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Cuxhaven im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 23.02.2022 am 16.03.2022 durch den Richter Behl

Dokument unterschrieben
von: Braune, Martina
am: 22.03.2022 12:14



1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 389,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 20.07.2021 sowie nicht anrechenbare außergerichtliche Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 90,96 € zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 26.11.2021 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist weitüberwiegend begründet.

I. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von weiteren 389,90 € aus §§ 7, 17, 18 StVG, 1 PflichtversG, 115 VVG, 249 BGB gegen die Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalles vom 09.06.2021 in

1. Dabei ist das Verschulden des Fahrers des bei der Beklagten versicherten Fahrzeuges unstrittig. Der bei der Beklagten versicherte, rampte beim Rückwärtsfahren das Klägerfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen Infolge dessen sind auch die verwendeten Kindersitze unbrauchbar geworden, auch wenn optisch kein Schaden an den Kindersitzen festgestellt werden konnte.

Der, hatte erkennbare Schäden aufgrund des Zusammenstoßes (vgl. Bl. 148 d. A.), die hintere Stoßstange war runtergedrückt, das Rücklicht auf der linken Seite beschädigt und der Kofferraumdeckel erkennbar verschoben. Daher geht das Gericht nicht bloß von einer leichten Berührung der Fahrzeuge aus. Es muss einiges an Kraft auf das klägerische Fahrzeug gewirkt haben. In den Bedienungsanleitungen aller namhafter Hersteller für Kindersitze ist für den Fall des Unfalls zu lesen: „Wir empfehlen Ihnen, den Kinderautositz nicht weiter zu verwenden. Bereits bei Aufprallgeschwindigkeiten ab 10 km/h können unsichtbare Schäden auftreten. In

einem solchen Fall sollten Sie auf Nummer Sicher gehen und den Kinderautositz ersetzen. Machen Sie den alten Kinderautositz unbrauchbar, um sicherzugehen, dass er nicht noch für ein anderes Kind verwendet wird" (vgl. Bl. 6 d. A.). In der Bedienungsanleitung der vom Kläger verwendeten Sitze heißt es jeweils wörtlich:

„Der Sitz darf nach einem Unfall nicht mehr verwendet werden und muss unbedingt getauscht werden. Selbst wenn der Sitz äußerlich keine Beschädigungen aufweist, ist Ihr Kind bei einem weiteren Unfall möglicherweise nicht mehr optimal geschützt“ (x2 fix).

„Sollten Sie einen Unfall gehabt haben, können am Kindersitz Beschädigungen auftreten, welche nicht unbedingt offensichtlich erkennbar sind. In diesem Fall muss der Kindersitz unbedingt vom Hersteller geprüft und gegebenenfalls ausgetauscht werden“ (Solution m-fix).

„WARNUNG! Aufgrund eines Unfalles können am Kindersitz Beschädigungen auftreten, die mit bloßem Auge nicht erkennbar sind. Bitte tauschen Sie nach einem Unfall unbedingt den Sitz aus. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an den Händler und Hersteller“ (Solution mx-fix).

Das Gericht geht aufgrund des Schadens an dem davon aus, dass bei dem Unfall entsprechende Kräfte auch auf die Kindersitze gewirkt haben, dass diese nicht mehr zu verwenden sind.

2. Die Beklagte kann sich dabei nicht auf einen Abzug neu für alt berufen. Es sind die vollen Kosten in Höhe von 539,90 € (abzüglich bereits gezahlter 150,00 €) für die Neuanschaffung der Kindersitze ersatzfähig.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für diese beschädigten Gegenstände ein Abzug „neu für alt“ nicht vorzunehmen.

Hintergrund des gesetzlich nicht geregelten Abzuges „neu für alt“ bei beschädigten gebrauchten Sachen ist, dass der Geschädigte im Rahmen der § 249 ff BGB wirtschaftlich so gestellt werden soll, als sei das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis nicht eingetreten. Die Vornahme eines Abzuges „neu für alt“ setzt daher voraus, dass eine wirtschaftlich günstige Vermögensmehrung gerade für den Geschädigten eintritt und dass der Abzug „neu für alt“ für den Geschädigten zumutbar ist (vgl. Grüneberg, in: Palandt, 75. Auflage 2016, vor § 249 RdNr. 98 ff.).

Für den Kläger ist es zunächst unzumutbar, den vor dem schädigenden Ereignis bestehenden Zustand durch die Anschaffung gebrauchter Kindersitze wiederherzustellen. Es kann von dem Kläger nicht verlangt werden, für seine engsten Familienangehörigen in einem derart sensiblen Bereich wie dem Schutz vor mitunter schwerwiegenden Verletzungen aufgrund der Gefahren des Straßenverkehrs auf einen Kindersitz zurückzugreifen, dessen Vorgeschichte der Kläger nicht kennt. Es ist allgemein bekannt, dass gerade bei Kindersitzen eine der Sicherheit der Sitze abträgliche Beschädigung des Materials von außen gerade nicht zwingend erkennbar sein muss. Bei einem gebrauchten Kindersitz, egal ob von einer Privatperson oder möglicherweise von einem Händler erworben, kann der Kläger nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass der Gegenstand etwa aufgrund eines Sturzes bereits vorgeschädigt ist und damit die Sicherheit seiner Kinder nicht gewährleistet ist.

Dadurch, dass im vorliegenden Fall an die Stelle des beschädigten gebrauchten Kindersitzes ein neuwertiger Kindersitz tritt, kommt eine Vermögensmehrung für den Kläger nicht zustande. Maßgeblich ist insoweit im Rahmen des Abzuges „neu für alt“, ob die neu anzuschaffende Sache aufgrund ihres individuellen Nutzungspotenzials gerade für den Geschädigten einen höheren Wert hat (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 01.08.2014, Az. 11 U 23/14). Durch den Ersatz des im Jahr _____ angeschafften, bei dem streitgegenständlichen Unfall beschädigten, Kindersitz durch einen neuen Kindersitz erhöht sich im vorliegenden Fall das individuelle Nutzungspotential des Gegenstandes für den Geschädigten nicht. Die Kinder des Klägers sollten die streitgegenständlichen bei dem Unfall beschädigten Kindersitze solange nutzen, wie dies nach Größe und Gewicht möglich ist. Es sind vorliegend keinerlei Gründe ersichtlich, dass ein Austausch der Kindersitze während der Nutzungsdauer durch die Kinder des Klägers vorgenommen worden wäre. Der bei dem Abzug neu für alt zu berücksichtigende Vermögensvorteil, dass der Geschädigte sich bei einer Sache mit einer begrenzten Lebensdauer, die durch den Geschädigten ohnehin irgendwann ersetzt werden muss, Aufwendungen erspart, realisiert sich im vorliegenden Fall daher nicht. Allein die Möglichkeit, dass der Kläger vorliegend mit den neu gekauften Kindersitzen nach dem Ende der Nutzungsdauer durch die Kinder des Klägers einen höheren Wiederverkaufspreis erzielen könnte, als dies mit dem beim streitgegenständlichen Verkehrsunfall beschädigten Kindersitz möglich gewesen wäre, rechtfertigt die Annahme eines Vermögensvorteils für den Kläger jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 01.08.2014, Az. 11 U 23/14). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ein Markt für gebrauchte Kindersitze, wie von der Beklagten behauptet, existiert.

3. Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit _____ aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 BGB. Durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde die Beklagte mit Fristsetzung bis zum 19.07.2021 den restlichen Betrag zu regulieren. Nach Ablauf der Frist befand sich die Beklagte im Schuldnerverzug, so dass der Kläger ein Anspruch auf Zahlung der begehrten Zinsen ab dem 20.07.2021 hat, so dass die Klage für die begehrten Zinsen für den 19.07.2021 abzuweisen ist. Die Zinsentscheidung hierzu beruht auf § 291 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

III. Die Berufung gegen das Urteil war nicht zuzulassen, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gemäß § 511 ZPO nicht vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in

diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Behm
Richter

Beglaubigt
Cuxhaven, 22.03.2022

Braune, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts